

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte „Schatztruhe“ der Gemeinde Oberaudorf

-Kindertagesstättensatzung- in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04.04.2016

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

Satzung

§ 1 Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Oberaudorf betreibt die gemeinnützige Kindertagesstätte „Schatztruhe“ in Niederaudorf gem. Art. 2 BayKiBiG als öffentliche gemeindliche Einrichtung. Sie besteht aus dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und der Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab 12 Monate bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt gemäß dem von der Gemeinde Oberaudorf durch Bekanntgabe veröffentlichten Termin einmal jährlich bzw. im Einzelfall nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung notwendige Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt vorrangig an ortsansässige Kinder nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt stehen
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist und berufstätig ist
- c) Kinder, deren Geschwisterkind die Einrichtung besucht
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen
- e) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet
- f) Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, nach der Anzahl der wöchentlichen Buchungsstunden

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe a) – c) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertagesstätte bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Stellvertretung in Einvernehmen mit dem Träger.

(3) Die Aufnahme ortsansässiger Kinder erfolgt unbefristet. Nicht ortsansässige Kinder werden bedarfsabhängig und grundsätzlich befristet aufgenommen.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages.

§ 4 Erkrankung

(1) Bei der Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt kann von der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeinde Oberaudorf ein ärztliches Zeugnis verlangt werden, das sicherstellt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Zeugnis darf nicht älter als 4 Wochen sein.

(2) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(3) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Erkrankungen sollen im Übrigen unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer der Leitung der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.

(5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt und bekanntgegeben. Innerhalb der Öffnungszeiten stehen unterschiedliche Buchungszeiten zur Verfügung.

(2) Während des laufenden Kindergartenjahres kann die Einrichtung gemäß Art.

21 Abs. 4 BayKiBiG bis zu 30 Tagen geschlossen werden. Die Ferienzeiten werden durch Aushang in der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 6 Buchungszeit

(1) Zur Sicherstellung der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- (a) Kinderkrippe: 8 Stunden pro Woche.
 - (b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche bei mindestens 4 Stunden am Tag.
- (2) Ein Wechsel von Buchungszeiten kann
- a) bei einer Erhöhung der wöchentlichen Buchungszeit, zu jedem 1. eines Monats nach einer vorherigen vierwöchigen Anmeldefrist, genehmigt werden.
 - b) bei einer Verminderung der wöchentlichen Buchungszeit, neben dem Beginn des Kindergartenjahres, zum 1.1. bzw. 1.5. des Folgejahres, bei einer vorherigen Anmeldefrist von vier Wochen, genehmigt werden.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertagesstätte kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder allein von der Kindertagesstätte nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es:

- (a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat.
- (b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (c) aufgrund seines Verhaltens die Gruppenarbeit erheblich stört und sich und andere gefährdet.

(2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Mahnung nicht entrichtet wurde.

§ 9

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Kündigungen durch Erziehungsberechtigte sind jeweils einen Monat zum Monatsende zulässig. Für den Monat Juni gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende.

(2) Bei Kindergartenkindern, die im September eines Jahres eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des 31.08. des jeweiligen Jahres.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

§ 11

Verpflegung

Für Kinder mit einer Mindestbuchung bis 13 Uhr besteht die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Die Gebühren richten sich nach § 5 Abs. 7 Kindertagesstättengebührensatzung.

§ 12

Mitarbeit des Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, das Gespräch mit dem Erziehungspersonal zu suchen. Sprechstunden finden nach besonderer Vereinbarung statt.

§ 13 Aufsicht und Haftung, Unfallversicherung

(1) Die Kindertagesstätte übernimmt mit dem Aufnahmevertrag die Aufsicht für das Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet innerhalb der jeweiligen Gruppenöffnungszeit mit der individuellen Ankunft und Abholung des Kindes. Diese sind dem zuständigen Betreuungspersonal unmittelbar und persönlich bekannt zu geben.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Unbeachtet des Absatzes 2 haftet die Gemeinde für Schäden nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(4) Die Kinder sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht somit auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des gebuchten Aufenthalts in der Kindertagesstätte sowie während aller Veranstaltungen in der Kindertagesstätte. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine unverzügliche Unfallmeldung an die Leitung der Kindertagesstätte voraus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2013 erstmals in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 11.06.1997 mit ihren drei Änderungssatzungen, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 04.08.2010, außer Kraft.

Oberaudorf, den 20.06.2013

GEMEINDE OBERAUDORF

Hubert Wildgruber
Erster Bürgermeister